



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Teilrevision des Gesetzes über Beiträge an Frauenhäuser und ähnliche Institutionen (Frauenhausgesetz)

Datum: 4. Mai 2010

Nummer: 2010-178

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Teilrevision des Gesetzes über Beiträge an Frauenhäuser und ähnliche Institutionen (Frauenhausgesetz)

(Jahresprogramm 2010, Ziffer 5.10.28)

Vom 4. Mai 2010

Inhaltsverzeichnis:

1	ZUSAMMENFASSUNG	2
2	AUSGANGSLAGE	4
2.1	Das Frauenhaus beider Basel	4
2.1.1	Angebot und Betrieb	4
2.1.2	Entwicklung der Belegung BL/BS	6
2.1.3	Mehrkosten Frauenhaus ab 2008	7
2.2	Das Frauenhausgesetz vom 21. März 1988 (SGS 856)	7
2.2.1	Direkte Beiträge	9
2.2.2	Indirekte Beiträge	10
2.3	Folgerungen für die zukünftige Finanzierung	11
3	NEUES FINANZIERUNGSMODELL	14
3.1	Grundlagen und Finanzierungsströme	14
3.2	Das Modell	16

3.3	Leistungsabgeltung BL/BS	17
3.4	Kostgelder	18
4	GELTENDE GESETZLICHE GRUNDLAGEN	19
4.1	Basel-Landschaft	19
4.2	Basel-Stadt	19
5	ERGEBNISSE DES VERNEHMLASSUNGSVERFAHRENS	19
5.1	Anregungen und Bemerkungen	22
6	ERLÄUTERUNG DER REVIDIERTEN GESETZESBESTIMMUNGN	23
6.1	§ 1 Abs. 1 und 2 FG	23
6.2	§ 3 Abs. 1 und 2 FG	23
6.2.1	Beitragshöhe (§ 3 FG)	24
6.3	§ 4 FG	25
7	PERSONELLE UND FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	25
8	ANTRAG	26
1	ZUSAMMENFASSUNG	

1981 wurde durch private Initiative als Massnahme gegen Gewalt an Frauen und Kinder im sozialen Nahraum das Frauenhaus in Basel gegründet. Die Trägerschaft hat die Stiftung Frauenhaus beider Basel inne. Seit der Eröffnung werden auch Frauen mit und ohne Kinder aus dem Baselbiet aufgenommen, welche von häuslicher Gewalt betroffen sind. Der Kanton Basel-Landschaft hat ab 1984 finanzielle Beiträge aus dem Lotteriefonds an die Trägerschaft des Frauenhauses gesprochen. Mit dem seit 21. März 1988 in Kraft stehenden Frauenhausgesetz¹ wurde dann eine gesetzliche Grundlage geschaffen für regelmässige kantonale Beiträge an Frauenhäuser und ähnliche Institutionen. Der Kanton Basel-Landschaft übernimmt

¹ SGS 856, GS 29.629, in Kraft seit 1. Januar 1989

seither 90% des auf die Baselbieter Nutzerinnen entfallenden betrieblichen Defizits des Frauenhauses beider Basel. Basel-Stadt hingegen finanziert über einen anderen Schlüssel mit und trägt neben den eigenen Einweisungen auch grösstenteils die betriebliche Grundlast.

Mit dieser Vorlage schlägt der Regierungsrat für die Zukunft eine partnerschaftliche Finanzierung der Frauenhausplätze durch die beiden Basel vor mit einem jeweils auf vier Jahre nutzungsbezogenen Verteilschlüssel. Anlass für das Überdenken der heutigen Finanzierungssituation bilden die Umsetzung der Standards für den Lastenausgleich zwischen Basel-Landschaft und Basel-Stadt (BL/BS-Standards) sowie ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf des Frauenhauses beider Basel ab 2009.

Eine interkantonale Arbeitsgruppe hat unter Einbezug der Trägerschaft des Frauenhauses ein neues Finanzierungsmodell erarbeitet und gestützt auf die konsolidierte Rechnung 2008 von Trägerschaft und Betrieb des Frauenhauses für die nächsten vier Jahre den entsprechenden Subventionsbeitrag sowie den nutzungsbezogenen Verteilschlüssel für Basel-Landschaft und Basel-Stadt errechnet.

Der erste Schritt zu einer partnerschaftlichen Finanzierung des Frauenhauses beider Basel bedingt eine Teilrevision des Frauenhausgesetzes vom 21. März 1988. Der Wechsel von einem ex post gewährten defizitorientierten Beitrag (gestützt auf die Jahresrechnung) unseres Kantons hin zu einem im Voraus definierten Beitrag an den Betriebsaufwand wird in § 1 festgehalten. Die mittlerweile übliche Form der Regelung von gegenseitigen Leistungen zwischen Kanton und gemeinnützigen privaten Trägern bildet der sogenannte Leistungs- bzw. Subventionsvertrag. Neu soll gemäss § 3 Frauenhausgesetz die Höhe des Beitrags "partnerschaftlich mit dem Kanton Basel-Stadt in einem Leistungsvertrag für die Trägerschaft des Frauenhauses festgelegt" (werden). Der Regierungsrat muss den Leistungsvertrag genehmigen (§ 3 Abs. 2). Bisher war der Regierungsrat zuständig für den Erlass der Vorschriften über die Ermittlung des massgeblichen Defizits, künftig wird er für die Festlegung der kantonalen Pauschale im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zuständig sein. Die Festlegung der Kostengelder entfällt. Die Verordnung liegt im Entwurf vor. Das neue Finanzierungsmodell führt im Vergleich zum Referenzjahr 2008 zu keinen Mehrkosten für unseren Kanton.

2 AUSGANGSLAGE

2.1 Das Frauenhaus beider Basel

Das Frauenhaus beider Basel² besteht nun seit bald 30 Jahren. Trägerschaft ist die gemeinnützige Stiftung "Frauenhaus beider Basel zum Schutz misshandelter Frauen und Kinder", welche im November 1980 gegründet worden ist. Das Frauenhaus wurde am 8. Juni 1981 in Basel eröffnet mit Platz für 8-10 Frauen und deren Kinder (insgesamt 14 Betten). 2008 erfolgte der Umzug in eine neue Liegenschaft. Die Aufenthaltsdauer betrug und beträgt auch heute zwischen einigen Stunden bis zu mehrere Monate.

2.1.1 Angebot und Betrieb

Beim Frauenhaus handelt es sich um eine stationäre Einrichtung, welche von häuslicher Gewalt (psychische, physische und sexualisierte Gewalt) betroffenen Frauen mit oder ohne Kinder Schutz, Beratung und Unterkunft bietet. Die Frauenhäuser in der Schweiz haben sich in den letzten zehn Jahren zu klassischen Kriseninterventionsbetrieben entwickelt. Dank neuen Gesetzesgrundlagen (Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten/Opferhilfegesetz³; Officialisierung der häuslichen Gewalt im Strafgesetzbuch; Wegweisung im kantonalen Polizeigesetz⁴), erweitertem Beratungsangebot und Interventionsradius der Polizei bestehen heute für gewaltbetroffene Frauen differenzierte Unterstützungsmöglichkeiten. Erst wenn sich keine andere Interventionsmöglichkeit anbietet oder als durchführbar erweist, wird das Frauenhaus aufgesucht. Dies trifft vor allem zu bei sehr schwierigen und unberechenbar gefährlichen Bedrohungssituationen, komplexen und/oder chronifizierten Gewaltsituationen in Familien und familiärem Umfeld sowie bei Klientinnen, die in ihrem traumatisierten Zustand betreut werden müssen. Denn neben den bekannten gesundheitlichen Reaktionen der Traumatisierung findet sich bei den Klientinnen der Frauenhäuser immer häufiger auch gravierende psychische Instabilität. Auch bei den Kindern häufen sich alarmierende Symptome als Reaktion auf erlebte Gewalt. Die psychosoziale Beratungsarbeit und die sozialpädagogische Begleitung im Frauenhaus müssen diesen gestiegenen Anforderungen angepasst werden. Ein Aufenthalt im Frauenhaus ist ein drastischer Schritt und wird von den Betroffenen nicht leichtfertig unternommen. Sie müssen ihre gewohnte Umgebung verlassen; das Zusammenleben im

² <http://www.frauenhaus-basel.ch/>

³ Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten; SR 312.5, in Kraft seit 1. Januar 2007

⁴ GS 32.778 vom 28. November 1996, in Kraft seit 1. Januar 1998

Frauenhaus stellt an die Frauen und Kinder hohe Anforderungen. Durch kurzfristige Ein- und Austritte verläuft kein Tag wie der andere. Unterstützend wirken die fachlich getrennten Angebote Frauenberatung und Kinder- und Mütterberatung.

Seit mehr als zehn Jahren ist klar, dass das kurz nach der Gründung bezogene Haus aufgrund der räumlichen Gegebenheiten (u.a. 1 Badezimmer für 10 Frauen und Kinder) und seiner Enge (keine Nachtpräsenz möglich; offen gestaltetes Einfamilienhaus ohne Rückzugsmöglichkeiten, 1 Esszimmer, 1 Kochmöglichkeit wie für Privathaushalt) nicht auf Dauer die notwendigen Rahmenbedingungen bieten kann für den Betrieb des Frauenhauses. Deshalb hat die Stiftung Frauenhaus beider Basel im Einverständnis mit den Kantonen seit mehr als 10 Jahren nach einer zweckmässigeren Lösung Ausschau gehalten. In all dieser Zeit wurden im Hinblick auf die angestrebte definitive Lösung nur die dringlichsten Reparaturen gemacht und es wurde immer schwieriger, eine minimale Wohnlichkeit im Haus herzustellen. 2006 konnte schliesslich eine geeignete Liegenschaft gefunden und von der Stiftung erworben werden. Der Umzug erfolgte im Herbst 2008.

Durch den Umzug steht dem Frauenhaus endlich eine zweckmässige Infrastruktur zur Verfügung. Die neue Liegenschaft entspricht den Standards für stationäre Einrichtungen für Menschen in Krisensituationen, insbesondere Müttern mit Kindern. Die Raumverhältnisse ermöglichen nun, dass eine Betreuungsperson rund um die Uhr vor Ort sein kann. Das Platzangebot ist vom Umfang her für die betroffenen Frauen gleichgeblieben: weiterhin finden bis zu 10 weibliche Gewaltopfer Schutz im Frauenhaus; statt der bisher 5 Zimmer stehen ihnen neu 10 Zimmer zur Verfügung. Die Erhöhung auf 17 (vorher 14) Betten bedeutet, dass 3 zusätzliche Betten für Kinder vorhanden sind (Babybetten nicht eingerechnet). Neu hat also jede Frau ein eigenes Zimmer, was für eine wirksame Krisenintervention unumgänglich ist. Seit dem Umzug besteht nachts und an Wochenenden nicht nur eine 24h-Erreichbarkeit mit Pikettdiensten für Notfälle, sondern es besteht eine 24h-Präsenz, welche nachts durch eine der 12 Nachtdienstfrauen aus dem Nightteam wahrgenommen wird. Dadurch wird die Sicherheit der Bewohnerinnen gewährleistet und gleichzeitig ermöglicht die Betreuung über Nacht auch die Aufnahme von Frauen, bei welchen eine Nachtpräsenz unumgänglich ist und welche deshalb früher abgewiesen werden mussten. Seit einigen Jahren wird festgestellt, dass vermehrt Mütter mit kleinen Kindern unter 4 Jahren im Frauenhaus Schutz suchen. Dieser Entwicklung musste durch den Ausbau der Kinderbetreuung und die Einrichtung eines separaten Spielzimmers Rechnung getragen werden. In der neuen Liegenschaft ist sodann eine Trennung der Büros der Mitarbeiterinnen vom Wohnbereich der Frauen und Kinder möglich. Das Ge-

sprachszimmer für die Einzelberatung ist ebenfalls im „Büro“-Teil des Hauses untergebracht, was sich beides als effizienzsteigernd auswirkt.

Seit März 2002 wird das Frauenhaus durch eine Betriebsleitung geführt. Ab 2005 löste eine Betriebsleiterin die bisherige Co-Leitung ab. Mittlerweile hat das Frauenhaus 6,2 Vollstellen mit 10 Mitarbeiterinnen in den Bereichen Beratung, Spielangebot, Hauswirtschaft/Reinigung, Administration sowie den Nachtdienst (12 Nachtfrauen).

2.1.2 Entwicklung der Belegung BL/BS

Die Statistik anlässlich des 25-Jahresjubiläums des Frauenhauses für den Zeitraum vom 08. Juni 1981 bis zum 31. Dezember 2005 hält fest, dass das Frauenhaus Zufluchtsort für insgesamt 2254 Frauen und 1780 Kinder war. 665 Frauen stammten insgesamt aus dem Kanton Basel-Landschaft und 1213 Frauen aus dem Kanton Basel-Stadt (dazu kommen 304 Frauen aus anderen Kantonen und 72 Frauen aus anderen Ländern).

Im Vorjahr der Inkraftsetzung des Frauenhausgesetzes entfielen 870 Übernachtungen im Frauenhaus auf Baselbieterinnen oder rund 27% aller Übernachtungen. Wenn man die Anzahl Übernachtungen in den Jahren 2001 bis 2009 nach den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie nach dem ausserkantonalen Anteil aufschlüsselt, ist festzustellen, dass der prozentuale Nutzungsanteil zwischen den beiden Basel stark variiert. Die Belegung hat sich im ersten Betriebsjahr 2009 am neuen Ort deutlich gesteigert.

Entwicklung der Belegung inkl. ausserkantonale Platzierungen

Jahr	Nächte	Nächte BS	Nächte BL	Nächte AK*	%Anteil BS	%Anteil BL	%Anteil AK
2001	4'210	2'063	1'389	758	49	33	18
2002	3'449	2'173	1'035	241	63	30	7
2003	3'496	1'923	1'328	245	55	38	7
2004	2'867	1'749	860	258	61	30	9
2005	3'740	1'272	2'244	224	34	60	6
2006	3'236	1'845	906	485	57	28	15
2007	2'623	1'102	1'233	289	42	47	11
2008	2'798	701	1'451	646	25	52	23
2009	4'284	2'116	1'314	854	49	31	20
Total	30'704	14'944	11'760	4'000	49	39	13

* = Ausserkantonale

Durchschnitt 03-06	3'335	1'186	1'335	303	52	39	9
AK verteilt					56%	44%	
Durchschnitt 06-09	3'235	1'441	1226	569	43	40	17
AK verteilt					52%	48%	

2.1.3 Mehrkosten Frauenhaus ab 2008

Im Zusammenhang mit dem Kauf, Umbau und der Einrichtung der neuen Liegenschaft hat die Trägerschaft des Frauenhauses sehr hohe Eigenleistungen erbracht, welche allesamt aus eigenen Mitteln und Spendengeldern finanziert wurden. Die Aufwendungen für Umbau und Einrichtung der neuen Liegenschaft beliefen sich allein 2008 auf rund CHF 763'000.--. Für das neue Frauenhaus sind in den Jahren 2007 und 2008 insgesamt rund CHF 302'500.-- bzw. CHF 382'000.-- Spenden erwirtschaftet worden.

Das unter 2.1.1 beschriebene, seit dem Umzug qualitativ optimierte Leistungsangebot des Frauenhauses, das durch die neue, grössere Liegenschaft und die entsprechend optimierte Infrastruktur überhaupt erst möglich geworden ist, zieht ab 2009 höhere Betriebskosten nach sich. Die grösseren Räumlichkeiten verursachen einerseits zusätzliche *Mietkosten* von rund CHF 97'000.-- pro Jahr. Andererseits erhöht die neue 24-Stunden-Betreuung die *Personalkosten* um rund CHF 87'000 pro Jahr. Die jährlichen Mehrkosten im neuen Haus belaufen sich insgesamt auf rund CHF 185'000.--.

2.2 Das Frauenhausgesetz vom 21. März 1988 (SGS [856](#))

Das Gesetz über Frauenhäuser und ähnliche Institutionen (Frauenhausgesetz) vom 21. März 1988 wurde in der Volksabstimmung vom 12. Juni 1988 angenommen und vom Regierungsrat per 1. Januar 1989 in Kraft gesetzt. Der Landrat (mit grossem Mehr gegen 5 Stimmen) und der Regierungsrat hatten die Gesetzesvorlage dem Volk zur Zustimmung empfohlen. Damit war eine gesetzliche Grundlage geschaffen worden für Beiträge des Kantons an Institutionen, die "zugunsten von Frauen und Männern in Beziehungskrisen" wirken, wie es die Erläuterungen zum Gesetz in der Abstimmungsunterlage geschlechtsneutral formulierten. Ausgangs- und Bezugspunkt der Gesetzesvorlage war und blieb aber in erster Linie das am 1. Juni 1981 in Basel als Zufluchtsort für bedrängte und misshandelte Frauen und ihre Kinder

eröffnete Frauenhaus. Seit der Eröffnung des Hauses wurden auch gewaltbetroffene Frauen aus der Umgebung, namentlich aus dem Baselbiet, aufgenommen.

Die Gesetzesvorlage geht zurück auf das von Landrätin Liselotte Schelble und 10 Mitunterzeichnenden im November 1984 eingereichte Postulat betreffend "angemessene jährliche" Beiträge des Kantons Basel-Landschaft an die Stiftung Frauenhaus Basel mit dem Antrag an den Regierungsrat, eine entsprechende Verordnung zu erlassen. Zur Umsetzung dieses Vorstosses wurde erst geprüft, ob die Finanzierung mittels einer Ergänzung des Fürsorgegesetzes gewährleistet werden könnte. Dies scheiterte an dem Umstand, dass nach dem geltenden Fürsorgegesetz die Gemeinden sowohl für die finanzielle Unterstützung von sozialen Institutionen wie dem Frauenhaus als auch für Fürsorgebelange zuständig waren und damit die notwendige Anonymität der gewaltbetroffenen Frauen nicht hätte gewahrt werden können. Gegen Beiträge aus dem Lotteriefonds sprach die Regelmässigkeit und Langfristigkeit der Beitragsleistungen sowie die kantonale Praxis, für eine spezifische kantonale Aufgabe jeweils eine eigene Rechtsgrundlage zu schaffen. Schliesslich sprach sich der Landrat in der Sitzung vom 30. März 1987 mit überragendem Mehr gegen eine Stimme für die Schaffung einer "Lex Frauenhaus" aus.

Die entsprechende Vorlage des Regierungsrates an den Landrat datiert vom 27. Oktober 1987. Sie geht davon aus, dass grundsätzlich nur Frauenhäuser in Basel-Stadt und Basel-Landschaft unterstützt werden (vgl. § 1). Weiter werden die Voraussetzungen für die Anerkennung der zu unterstützenden Frauenhäuser festgelegt. Die in § 2 festgehaltenen Kriterien orientieren sich am anerkannten Frauenhaus mit Standort Basel (offensichtliches Bedürfnis, vertretbare Grösse, offen für Frauen aus Basel-Landschaft, konfessionell und politisch neutrale Trägerschaft etc.) Die Beiträge des Kantons erfolgen im Sinne des zu jener Zeit üblichen Subventionsgrundsatzes des Kantons Basel-Landschaft, welcher ans Betriebsdefizit der Institution anknüpft (Abdeckung des Betriebsdefizits zu 90%) bezogen auf die Belegung durch Frauen und Kinder aus dem Kanton Basel-Landschaft. Der Erlass von Vorschriften zur Ermittlung des Betriebsdefizits und des zu erhebenden Kostgeldes werden an den Regierungsrat delegiert (vgl. § 3). Der Vollzug des Gesetzes nach § 4 umfasst die Verfügung der Anerkennung, gegebenenfalls deren Widerruf, die Ernennung einer Vertretung im entscheidenden Organ der Trägerschaft sowie die Leistung der Beiträge an das Frauenhaus. Im Zuge der Parlamentsdiskussion war im Hinblick auf mögliche gesellschaftliche Veränderungen § 5 ergänzend ins Gesetz aufgenommen worden. Dieser sieht Beitragsleistungen auch an "andere gemeinnützige Institutionen" vor, z.B. an solche, die Männer mit Kindern betreuen, welche

von der Frau und Mutter verlassen worden sind (Abs. 1) oder solche, die sich notfallmässig vergewaltigter Frauen annehmen (Abs. 2).

2.2.1 Direkte Beiträge

Ende 1983 war ein erstes Postulat der Landrätin Madeleine Jacques für eine anteilmässige Unterstützung des Frauenhauses in Basel durch den Kanton Basel-Landschaft vom Landrat noch mit 31:15 Stimmen abgelehnt worden. Zu dieser Zeit subventionierte der Standortkanton Basel-Stadt die Stiftung Frauenhaus bereits jährlich mit einem pauschalen Beitrag von CHF 300'000.--. 1984 hat der Regierungsrat Basel-Landschaft erstmals Mittel aus dem Lotteriefonds zugunsten des Frauenhauses bewilligt: vorerst einen Beitrag von CHF 25'000.--, in den Folgejahren dann einen Beitrag von CHF 60'000.--. Ab 1989 erfolgten kantonale Beiträge gemäss Frauenhausgesetz d.h. die für den Vollzug des Gesetzes zuständige Direktion - ab 1. April 2000 Justiz-, Polizei- und Militärdirektion, heute Sicherheitsdirektion - ermittelte gestützt auf die revidierte Betriebsrechnung des Frauenhauses jeweils im Folgejahr das auf die Nutzerinnen aus dem Kanton Basel-Landschaft bezogene Betriebsdefizit und zahlte 90% davon als kantonalen Beitrag an das Frauenhaus aus.

Die auf das Frauenhausgesetz gestützte Beitragspraxis unseres Kantons führte zu Beginn des neuen Jahrtausends verschiedentlich zu Vorstössen des Kantons Basel-Stadt auf Departements- bzw. Direktionsebene. Der Kanton Basel-Stadt brachte insbesondere vor, dass - nebst der stossenden Beschränkung der anteilmässigen Beteiligung am Betriebsdefizit auf 90% - zusätzlich gar keine Beteiligung des Kantons Basel-Landschaft an jenem Teil des Defizits erfolge, welches auf die ausserkantonalen Nutzerinnen entfalle.

In den Jahren 2001 bis 2008 bewegte sich die Beitragshöhe des Kantons Basel-Landschaft gerundet zwischen CHF 184'000.-- und CHF 400'000.--. Untenstehend eine Übersicht der gerundeten jährlichen Beiträge des Kantons Basel-Landschaft an das Frauenhaus beider Basel in Schweizer Franken (CHF).

2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
202'000	192'000	224'000	184'000	356'000	184'000	329'000	410'000

Der Kanton Basel-Stadt leistete in derselben Zeit gestützt auf das baselstädtische Subventionsgesetz unabhängig von der Belegung durch die eigenen Kantonseinwohnerinnen die nachfolgenden Pauschalbeiträge:

2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
363'000	363'000	422'000	422'000	413'000	413'000	413'000	413'000

Die scheinbare Angleichung der Beiträge im Jahr 2008 erklärt sich daraus, dass in diesem Jahr mehr als doppelt so viele BL- als BS-Aufenthaltstage zu verzeichnen waren (vgl. Tabelle in Ziff. 2.1.2 hiernach); pro Aufenthaltstag im Frauenhaus hat der Kanton Basel-Landschaft nach wie vor wesentlich geringere Beiträge als Basel-Stadt geleistet. Die Belegung 2009 (siehe vorstehend Seite 5) liegt für den Kantons Basel-Landschaft wieder tiefer. Da zurzeit die revidierte Rechnung 2009 der Stiftung Frauenhaus beider Basel noch aussteht, können die letztjährigen Kantonsbeiträge noch nicht definitiv bestimmt werden.

2.2.2 Indirekte Beiträge

Das Frauenhausgesetz vom 21. März 1988 schreibt in § 2 Buchstabe e vor, dass das Frauenhaus eine Kostgeldbeteiligung von den Nutzerinnen verlangen muss. In § 3 der Verordnung zum Frauenhausgesetz⁵ wird die Höhe des zu verlangenden Kostgeldes festgelegt. Seit 1981 betrug die Kostenbeteiligung pro Tag und Frau CHF 25.-- und pro Kind CHF 9.--. Ab 1. April 2000 wurden die Kostgeldbeträge auf CHF 44.-- pro Frau und Aufenthaltstag sowie auf CHF 19.-- pro Kind und Aufenthaltstag erhöht.

Im Zuge der unter 2.1.1 erwähnten baselstädtischen Bemühungen, das "Missverhältnis" der kantonalen Beiträge pro Platz im Frauenhaus der beiden Basel mehr ins Lot zu bringen, wurde 2004 vorgeschlagen, die Kostgelder für ausserkantonale Frauen dem gesamtschweizerischen Durchschnitt anzupassen und auf CHF 200.-- pro Aufenthaltstag zu erhöhen. Dadurch könnten Mehreinnahmen beim Frauenhaus generiert werden. Die Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz für die Opferhilfe (SVK-OHG) hatte zur selben Zeit eine Empfehlung vorbereitet, die den Kantonen die Übernahme der Vollkosten-Tarife der Frauenhäuser nahelegt. In Absprache mit den beitragsleistenden Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt stellt das Frauenhaus seit dem 1. Januar 2005 für Nutzerinnen, die ausserhalb der beiden Basel wohnhaft sind, CHF 200.-- und für deren Kinder CHF 100.-- pro Aufenthaltstag in Rechnung.

⁵ SGS [856.11](#), GS 29.650, in Kraft seit 1. Januar 1989

Erfahrungsgemäss gibt es nur sehr vereinzelt Frauen, die sich aus eigenen Mitteln an den Kosten für den Frauenhausaufenthalt beteiligen können. Die Kostgelder werden seit der Einführung des Opferhilfegesetzes⁶ ab 1993 meist als Opferhilfeleistung zugesprochen und dementsprechend auch von den Kantonen getragen (wobei der Tatort und nicht der Wohnort des Opfers entscheidend ist). Bei länger andauernden Frauenhausaufenthalten bzw. bei Frauen, die schon vor dem Eintritt ins Frauenhaus von der Sozialhilfe abhängig waren, wird das Kostgeld meist von der Sozialhilfe des letzten Wohnortes - im Kanton Basel-Landschaft also von der entsprechenden Gemeinde - übernommen.

2.3 Folgerungen für die zukünftige Finanzierung

a) Der Bedarf nach den Plätzen des Frauenhauses in Basel ist durch die Belegungszahlen und die Tatsache, dass jährlich mehrere Dutzend Frauen aus Platzmangel nicht aufgenommen werden konnten, ausgewiesen und wird von beiden Basler Kantonen klar anerkannt. Eine neue Studie des Bundes zu den Ursachen von Gewalt in Paarbeziehungen und den dagegen getroffenen Massnahmen in der Schweiz⁷) macht deutlich, dass die zur Tertiärprävention zählenden Frauenhäuser in der Schweiz (Rückfallprophylaxe, Eindämmung der Folgen) trotz breiter Akzeptanz in der Bevölkerung stark unter mangelnden Ressourcen und unsicheren Finanzlagen leiden. Trotz der Möglichkeit der polizeilichen Wegweisung einer gewaltausübenden Person sind viele Frauen weiterhin aus Sicherheitsgründen oder wegen der notwendigen Betreuung auf das Frauenhaus angewiesen. Neue Herausforderungen, die sich aus den speziellen Bedürfnissen der in den Frauenhäusern stark übervertretenen Migrantinnen sowie den Bedürfnissen der mitbetroffenen Kindern ergeben, verlangen von der Institution den Aufbau zusätzlicher Kompetenzen und eine Verstärkung der Nachbetreuung, gewaltverhindernd wirken zu können. Die mit dem Bezug der neuen Liegenschaft verbundene qualitative Verbesserung des Leistungsangebots des Frauenhauses beider Basel trägt den in langjähriger Erfahrung erkannten Entwicklungen Rechnung. Die beiden Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt sind deshalb entschlossen, die Leistungen des Frauenhauses für die nächsten Jahre finanziell nachhaltig abzusichern.

b) In der Schweiz existieren insgesamt 17 Frauenhäuser. Zusammen mit dem Frauenhaus Liechtenstein sind alle in der Dachorganisation der Frauenhäuser⁸ zusammengeschlossen.

⁶ www.ebg.admin.ch/dokumentation/00068/00333/index.html

⁷ www.frauenhaus-schweiz.ch/

Mitte der Neunzigerjahre hat die Dachorganisation zusammen mit den kantonalen Sozialdirektionen grosse Anstrengungen unternommen, mittels einer interkantonalen Frauenhausvereinbarung eine bundesweit einheitliche Finanzierung der Frauenhäuser zu erarbeiten. Dies scheiterte jedoch nach vielen Sitzungen und einer ausgiebigen Vernehmlassung daran, dass sich nicht genügend Kantone bereit erklärten, eine solche Vereinbarung zu unterschreiben. Auch der am 20. März 2003 eingereichten Motion von Nationalrätin Christine Goll, welche den Bundesrat auffordert, so schnell wie möglich die Voraussetzungen für eine (einheitliche) finanzielle Unterstützung der Frauenhäuser in der Schweiz zu schaffen, war kein Erfolg beschieden. Der Bundesrat betonte zwar - wie bereits 1993 in der Antwort auf eine gleichlautende Motion derselben Motionärin - die ausserordentliche Wichtigkeit der Aufgaben, die von Frauenhäusern erfüllt werden. Weiter führte der Bundesrat aus, dass aufgrund der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen Letztere dafür zu sorgen hätten, dass die Opfer von Gewalttaten angemessen untergebracht werden. Zudem wies er darauf hin, dass eine vorübergehende Unterbringung im Frauenhaus als finanzielle Hilfeleistung gestützt auf das Opferhilfegesetz gewährt werden könne. Sodann räumte der Bundesrat ein, dass die von den Frauenhäusern für Opfer von Gewalttaten erbrachten Leistungen zwar teilweise von der Opferhilfe übernommen würden, dass die Finanzierung der Institution Frauenhaus an sich aber weiterhin problematisch sei. Auch heute noch erscheint die Finanzierung der Frauenhäuser regelmässig auf der Traktandenliste der Schweizerischen Verbindungsstellenkonferenz OHG (SVK-OHG, deren Präsidium zugleich das Sekretariat der Kantonalen Sozialdirektoren und -direktorinnen führt). Im Zusammenhang mit dem Vorentwurf der Totalrevision des Opferhilfegesetzes schickte der Bundesrat einen Fragebogen in die Vernehmlassung, welcher u.a. die Frage enthielt, ob das OHG um eine Bestimmung ergänzt werden solle, welche die Kantone dazu verpflichtete, allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen eine genügende Anzahl von Frauenhausplätzen zur Verfügung zu stellen. Eine klare Zustimmung ergab sich dazu offensichtlich wiederum nicht: das neue Opferhilfegesetz ist per 01.01.2009 in Kraft getreten und enthält keine solche Bestimmung. Eine aktuelle Nachfrage bei der SODK, ob Aufenthalte in Frauenhäusern allenfalls zwischen den Kantonen über die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) abgerechnet werden könnten, ergab auch keine neuen Hinweise für eine zukünftige Finanzierung. Die Frauenhäuser stünden "zur näheren Prüfung auf der Pendenzenliste für die nächste Anpassung der IVSE", lautete die Antwort. Da die IVSE erst im Jahr 2008 letztmals angepasst worden ist und vor der Frage der nächsten Anpassung noch bestehende Anwendungsprobleme sowie Fragen im Zusammenhang mit den neuen Behindertenkonzepten geklärt werden müssten, stehe die Pendezenz „Frauenhäuser“ höchstens an dritter Stelle. Bis diese Fragen also in diesen Gremien thematisiert werden,

müssen die beiden Basel eine zuverlässige Grundlage schaffen für Bestand und Betrieb des Frauenhauses beider Basel.

c) Der im basellandschaftlichen Frauenhausgesetz aus dem Jahre 1988 verankerte Subventionsgrundsatz hat heute nicht mehr Bestand. In Zeiten der Leistungsaufträge und der Outcome-Orientierung erscheint die Anknüpfung der Beitragsgewährung ans betriebliche Defizit überholt. Heute bildet der Ansatz des Leistungseinkaufs die Regel, d.h. die Verknüpfung des Leistungsangebots - vorliegend eines privaten gemeinnützigen Trägers - mit der Abgeltung der bestellten Leistungseinheit. Auch die Beschränkung auf 90% des ausschliesslich auf die Baselbieterinnen und ihre Kinder entfallenden Defizits ist nicht mehr adäquat, wenn alle Plätze im Frauenhaus Basel längerfristig finanziell gesichert werden sollen.

d) Schliesslich haben die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt (auch) im Zusammenhang mit bundesrechtlichen Vorgaben zum Finanz- und Lastenausgleich zwischen den Kantonen (Rahmenvereinbarung, IRV⁸) Grundsätze und Kriterien für ihre Zusammenarbeit konkretisiert für Beiträge an gemeinsame Aufgaben und für den Leistungseinkauf, namentlich in Fällen einer gemeinsamen Trägerschaft. Die sogenannten BL/BS-Standards wurden am 4. Januar 2005 in Kraft gesetzt und dienen der schrittweisen Systematisierung der bereits bestehenden Kooperation der beiden Kantone. Die BL/BS-Standards sind für künftige partnerschaftliche Vorhaben von beiden Kantonsregierungen für anwendbar erklärt worden; damit kommt den Standards Rechtsverbindlichkeit im Sinne von Weisungen an die Direktionen bzw. Departemente zu. Bei der Finanzierung des Frauenhauses durch die beiden Kantone handelt es sich dem Wesen nach um einen gemeinsamen Leistungseinkauf gemäss Ziffer 16 der Standards.

e) Die unterschiedliche Gewährung von Kantonsbeiträgen an das Frauenhaus beider Basel soll ab 2011 durch ein neues, einheitliches Finanzierungsmodell der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt abgelöst werden, welches die partnerschaftlichen Standards BL/BS und die neuen Gegebenheiten des Frauenhauses ab 2009 angemessen berücksichtigt. So lautete der Auftrag der Arbeitsgruppe, die nach Absprache der für das Frauenhaus zuständigen Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft bzw. des damals zuständigen Justizdepartements (später: Justiz- und Sicherheitsdepartement) des Kantons Basel-Stadt eingesetzt worden war. Ab Herbst 2008 hat die Arbeitsgruppe sodann unter Federfüh-

⁸ Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich vom 24. Juni 2005

rung des Kantons Basel-Landschaft und mit Einbezug der Trägerschaft des Frauenhauses beider Basel eine Auslegeordnung zur Finanzierung des Frauenhauses gemacht und verschiedene Modelle für die zukünftige Finanzierung erarbeitet und geprüft. Bis Mitte 2009 konnten sich die Vertretungen der Kantone und der Trägerschaft auf ein Modell einigen sowie auf einen daraus abgeleiteten Gesamtbetrag der Kantonsbeiträge für die kommenden vier Jahre; dies selbstverständlich unter Vorbehalt der Genehmigung aller zuständigen Instanzen in beiden Kantonen.

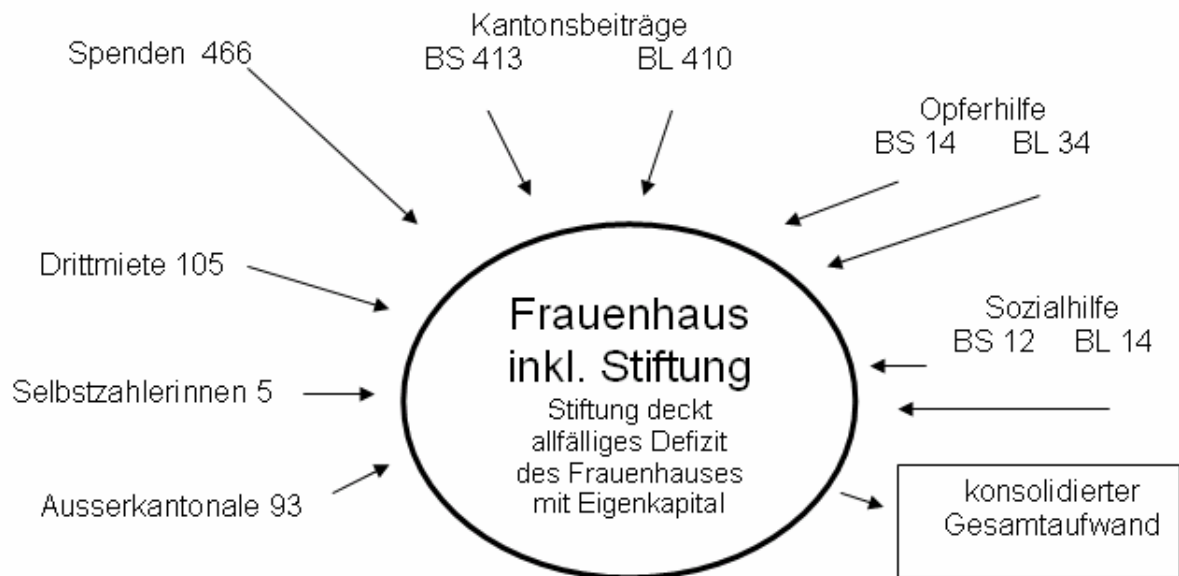
f) Die Einführung eines neuen Finanzierungsmodells und einer künftig *partnerschaftlichen* Leistungsvereinbarung der beiden Basel mit dem Frauenhaus setzt im Kanton Basel-Landschaft als ersten Schritt eine entsprechende Anpassung des Frauenhausgesetzes voraus. Ein gutes Beispiel für eine partnerschaftliche Leistungsvereinbarung bildet der Subventionsvertrag von Basel-Landschaft und Basel-Stadt mit der ebenfalls privaten Trägerschaft der Beratungsstelle Opferhilfe beider Basel, gestützt auf das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG). Der Kanton Basel-Stadt ist seit längerem mit einem Subventions- bzw. Leistungsvertrag mit dem Frauenhaus beider Basel verbunden; der Vertrag stützt sich auf das baselstädtische Subventionsgesetz und wird solange weitergeführt, bis die gesetzliche Grundlage für eine gemeinsame Leistungsvereinbarung beider Basel im Kanton Basel-Landschaft in Kraft gesetzt ist.

3 NEUES FINANZIERUNGSMODELL

3.1 Grundlagen und Finanzierungsströme

Für eine finanzielle Auslegeordnung ist eine ganzheitliche Sicht erforderlich. Das bedeutet, dass vorliegend sowohl die Finanzen der Stiftung (Trägerschaft) als auch die betrieblichen Zahlen des Frauenhauses im Fokus stehen müssen. Die obenerwähnte Arbeitsgruppe stützt sich deshalb auf die - erstmals für das Jahr 2008 erstellte - konsolidierte Rechnung von Stiftung und Betrieb des Frauenhauses beider Basel. Ausgehend von der konsolidierten Rechnung 2008 erstellte die Trägerschaft des Frauenhauses in der Folge auch je ein konsolidiertes Budget für 2009 und ein Budget nach neuem Modell (nM). Zusammen bilden diese Zahlen die Grundlage für die weiteren Ausführungen. Bisher waren stets zwei voneinander getrennte Erfolgsrechnungen des Frauenhauses erstellt und revidiert worden. (Die Abrechnung des Beitrags des Kantons Basel-Landschaft ist dementsprechend bisher stets bezogen auf die jährliche Betriebsrechnung des Frauenhauses erfolgt.)

Die **Finanzierungsströme** des Frauenhauses beider Basel können anhand der Zahlen der konsolidierten Erfolgsrechnung **2008** des Frauenhauses verdeutlicht werden. Die Grafik zeigt die Zahlen jeweils in tausend Franken.



Wie bereits früher ausgeführt, fliessen nebst den direkten Beiträgen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt auch je indirekte Beiträge der Kantone einerseits von der Opferhilfe und andererseits von der Sozialhilfe (in BL zulasten der Gemeinden). Eine der ersten Erkenntnisse der Arbeitsgruppe anhand der neuen Übersicht war der nominal relativ geringe Finanzierungsanteil von Opferhilfe und Sozialhilfe im Vergleich zu den direkten Kantonsbeiträgen. Die Antragstellung und das Inkasso bei Opferhilfe und Sozialhilfe bedeuten für das Frauenhaus aber einen grossen administrativen Aufwand. Da es sich (abgesehen von den Beiträgen der Sozialhilfe BL) bei den indirekten Beiträgen grösstenteils also auch um kantonale Gelder handelt, drängte sich die Frage auf, ob nicht eine ausschliesslich direkte Finanzierung der Frauenhausplätze durch die beiden Basel zu einer Vereinfachung für die beteiligten Stellen führen könnte. Schon heute erfolgt die Hauptfinanzierung durch die Subventionen der beiden Kantone (Kantonsbeiträge BL und BS) sowie die generierten Spenden der Institution Frauenhaus. Die Stiftung Frauenhaus deckt ein allfälliges Defizit.

3.2 Das Modell

In der Arbeitsgruppe wurde rasch ein Modell favorisiert, welches die Vorteile des bisher von Basel-Stadt gewährten Pauschalbeitrags mit teilweiser subjektbezogenen Finanzierung via Kostgelder enthält. Dazu kommt als neuer Ansatz, dass durch den Pauschalbeitrag der Kantone das bisherige aufwendige Inkasso des Frauenhauses bei Opferhilfe und Sozialhilfe nicht mehr nötig sein soll.

Bereits heute finanziert der Kanton Basel-Stadt „gemischt“, d.h. einerseits mit einem fixen Pauschalbetrag objekt- (d.h. Institutions-) bezogen; dieser Betrag wird am Anfang des Betriebsjahres an die Trägerschaft ausbezahlt. Andererseits wird, wie bereits ausgeführt, via Kostgelder für die Basel-Städterinnen, welche von Opferhilfe und Sozialhilfe geleistet werden, subjektbezogen finanziert.

Das neue Finanzierungsmodell kombiniert einen Pauschalbeitrag der beiden Kantone, welcher im Innenverhältnis gemäss der jeweiligen Nutzung in den letzten vier Jahren fix als Schlüssel für die nächsten vier Jahre Geltung haben soll, mit einer teilweisen Subjektfinanzierung über Kostgelder. Kostgelder werden nur noch für ausserkantonale und selbstzahlende Frauen erhoben. Da im Pauschalbeitrag der beiden Kantone das Kostgeld für die jeweiligen Kantonseinwohnerinnen enthalten ist; entfällt für das Frauenhaus die Einnahme der bisherigen Kostgelder pro Frau und Kind von CHF 44.-- bzw. CHF 19.-- pro Aufenthaltstag (vgl. § 3 der Verordnung zum Frauenhausgesetz) aus den beiden Basel. Ein gänzlich neuer Ansatz des Finanzierungsmodells ist zudem, dass der Frauenhausaufenthalt und die damit direkt verbundenen Kosten wie Taschengeld, Übersetzungskosten, Transportkosten etc., welche das Frauenhaus bisher bei der Beratungsstelle Opferhilfe beider Basel bzw. bei der Sozialhilfe mit einigem administrativem Aufwand beantragen musste, ebenfalls durch den Pauschalbeitrag der Kantone gedeckt werden soll. Dadurch sollte beim Frauenhaus eine administrative Entlastung und damit eine gewisse Einsparung möglich sein. Eine wichtige Auswirkung ist, dass im Rahmen der Umsetzungsphase des neuen Finanzierungsmodells die Ablaufprozesse der bisherigen Kooperation zwischen Frauenhaus und Opferhilfe sowie Sozialhilfe neu definiert und abgesprochen werden müssen, um auch tatsächlich eine Vereinfachung der Abläufe zu erreichen. Dabei gilt es insbesondere, die Rechte der Nutzerinnen des Frauenhauses, die ihnen nach dem Opferhilfegesetz zustehen, abzusichern und die Kernkompetenzen der Beratungsstelle Opferhilfe beider Basel zu berücksichtigen.

Selbstverständlich sind theoretisch auch andere Modelle in Betracht gezogen worden. Allerdings fiel insbesondere die reine Subjektfinanzierung mit einer Verrechnung kostendeckender Tarife für alle Benutzerinnen bzw. einer pauschalen Subventionierung pro Aufenthaltstag bei näherer Betrachtung durch. Eine Subjektfinanzierung bedingt nämlich als Ziel die grösstmögliche Auslastung einer Institution. Das Frauenhaus hat aber primär ein anderes Ziel: flexibel auf Krisensituationen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt zu reagieren und das erforderliche Angebot jederzeit bereit zu stellen. Für eine solche Kriseninterventionseinrichtung sind Belegungsschwankungen typisch und eine rein subjektbezogene Finanzierung ist nicht geeignet, das Angebot finanziell abzusichern.

3.3 Leistungsabgeltung BL/BS

Der Pauschalbeitrag der beiden Kantone wird nach einem nutzungsbezogenen Verteilschlüssel festgelegt, was dem Verursacherprinzip entspricht. Dieser interne Schlüssel soll auf Grund der kantonsbezogenen Belegung der letzten vier Jahre für eine ebenfalls vierjährige Vertragsdauer festgelegt werden. Ausgangspunkt ist, dass die beiden Kantone alle Plätze im Frauenhaus finanzieren, d.h. dass die kantonsbezogene Nutzung umgerechnet wird auf 100% des Platzangebots. Das Modell der proportionalen Anteile entspricht auch dem Grundsatz der partnerschaftlichen Leistungsabgeltung zwischen Basel-Landschaft und Basel-Stadt, wie sie in den Standards BL/BS festgehalten ist. Beim Start der Umsetzung des Finanzierungsmodells ist von den Belegungszahlen der Jahre 2006 bis 2009 auszugehen (vgl. Ziff. 2.2.1). Beispielhaft umgerechnet auf alle Plätze des Frauenhauses würde - Basis 2006-2009 - auf den Kanton Basel-Landschaft für die Jahre 2011 bis 2014 ein Anteil von 48% und auf den Kanton Basel-Stadt ein Kostenanteil von 52% entfallen.

Basis der Berechnung des Pauschalbeitrags ist das konsolidierte Budget 2010 von Stiftung und Betrieb des Frauenhauses. Das Budget ist mit der Trägerschaft in dem Sinne bereinigt worden, dass geplante Umbauten nicht budgetiert werden, da sie (weiterhin) durch Spenden finanziert werden müssen. Auch der Liegenschaftsertrag (Verkauf des 1. Hauses) muss voll eingebracht werden. Dadurch wird eine angemessene Eigenleistung der Stiftung Frauenhaus beider Basel berücksichtigt. Das 2010 zu deckende Betriebsergebnis des Frauenhauses beläuft sich aus Sicht der Kantone auf CHF 820'000.--. Allerdings sind, auf Grund des ersten Betriebsjahres 2009 am neuen Standort und mit erweitertem Konzept, noch einige nicht gesicherte Annahmen (wie die Anzahl Übernachtungen von 4000; Einsparung von CHF 10'000

im administrativen Bereich u.a.m.) zu berücksichtigen, weshalb in der Folge von einem Pauschalbeitrag der Kantone von CHF 850'000.-- für die Jahre 2011 bis 2014 ausgegangen wird. Im Betrag ist wegen der ungewissen Risiken eine Sicherheitsmarge eingebaut, die das per Ende 2009 vorhandene Eigenkapital der Stiftung nachhaltig schützen soll. Nominal würde der beschriebene interkantonale Verteilschlüssel (2006-2009) zu einer pauschalen Subvention durch den Kanton Basel-Landschaft in der Höhe von CHF 408'000.-- und zu einem Kostenbeitrag durch Basel-Stadt von CHF 442'000.-- führen.

3.4 Kostgelder

Mit dem neuen Finanzierungsmodell entfallen die bisher von Opferhilfe und/oder Sozialhilfe getragenen Kostgelder für Frauen aus den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt, da diese bereits im pauschalen Subventionsbeitrag der beiden Kantone eingerechnet sind. Für den Kanton Basel-Landschaft bedeutet das, dass die Sozialhilfebehörden der Gemeinden entsprechend entlastet werden.

Eine Ausnahme besteht für gewaltbetroffene Frauen aus den beiden Kantonen, die nicht Sozialhilfebezügerinnen sind: sie leisten nach Möglichkeit einen Unkostenbeitrag pro Tag von CHF 20.-- pro Frau und CHF 15.-- pro Kind. Die Höhe des Beitrags entspricht einem langjährigen Erfahrungswert des Frauenhauses über die bei den Nutzerinnen des Frauenhauses vorhandenen Eigenmittel.

Neu wird den ausserkantonalen Bewohnerinnen ein erhöhter Kostgeldbetrag von CHF 250.-- pro Tag und Frau bzw. CHF 180.-- pro Tag und Kind in Rechnung gestellt, was einem Kostendeckungsgrad von 85% entspricht. Ein Vollkostenmodell für die Tarife für Ausserkantonale ist geprüft worden. Aber einerseits ist der gegebene Kostendeckungsgrad im interkantonalen Vergleich hoch. Dazu kommt, dass das Frauenhaus nur konkurrenzfähig bleibt, wenn die durchschnittlichen Tarife, die andere Kantone für ausserkantonale Nutzerinnen verrechnen, nicht wesentlich übertroffen werden. Die Konkurrenzfähigkeit des Frauenhauses in Basel liegt auch im Interesse der Nutzerinnen aus beiden Basel, welche allenfalls ausserkantonale platziert werden müssen.

Die Einzelheiten der verbleibenden Kostgeldbeteiligung sind wie bisher Sache des Frauenhauses. Da neu für Benutzerinnen aus den subventionierenden Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt keine Kostgelder mehr erhoben werden, kann die bisherige Bestimmung zu

den Kostgeldern¹⁰ auf der Verordnungsebene ersatzlos gestrichen werden. Anhang 1 zeigt eine Übersicht über die Entwicklung der Kostgeldeinnahmen des Frauenhauses vor der Einführung des neuen Finanzierungsmodells und danach.

4 GELTENDE GESETZLICHE GRUNDLAGEN

4.1 Basel-Landschaft

Frauenhausgesetz vom 21. März 1988¹¹ gestützt auf § 103 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹².

4.2 Basel-Stadt

Subventionsgesetz vom 18. Oktober 1984¹³.

5 ERGEBNISSE DES VERNEHMLASSUNGSVERFAHRENS

5.1. Allgemein

Die Vorlage zur Teilrevision des Frauenhausgesetzes stiess in der Vernehmlassung bei allen Parteien auf eine positive Resonanz. **CVP** und **EVP** heben positiv hervor, dass durch den Wechsel zu einem im Voraus definierten Beitrag an den Betriebsaufwand die Planungssicherheit des Frauenhauses gewährleistet wird. Durch das verbesserte Wohn- und Betreuungsangebot erhalten die Frauen und Kinder den heutigen Bedürfnissen entsprechende, qualitativ gute Leistungen. Das Frauenhaus wird durch den Einbezug der Gelder der Opferhilfe und der Sozialhilfe in den gewährten Pauschalbeitrag administrativ entlastet. Die **FDP** begrüsst die Neuausrichtung weg von der Defizitgarantie hin zu einem umfassenden Leistungseinkauf auf der Basis des Leistungsauftrags. Die Neuregelung der Finanzierung auf einem einheitlichen nutzungsbezogenen Verteilschlüssel erlaubt mehr Planungssicherheit für das Frauenhaus wie auch für den Kanton Basel-Landschaft. Die **Grünen** befürworten insbeson-

⁹§ 3 der Verordnung zum Frauenhausgesetz, SGS [856.1](#)

¹⁰ SGS [856](#), GS 29.629, in Kraft seit 1. Januar 1989

¹¹ SGS [100](#), GS 29.276, in Kraft seit 1. Januar 1987

¹² SG 610.500, wirksam seit 2. Dezember 1984

dere die Einführung einer partnerschaftlichen Objektfinanzierung anstelle der bisherigen Subjektfinanzierung, was eine gerechte Verteilung der Grundkosten durch die Kantone bewirkt. Das Frauenhaus gewinnt die notwendige Planungssicherheit, da anstelle der bisherigen Defizitfinanzierung die Finanzierung durch einen auf der Basis der Vorjahreskosten errechneten jährlichen Pauschalbeitrag über einen Zeitraum von vier Jahren tritt. Die **SP** begrüsst die Ausarbeitung der Vorlage nach den BS/BL-Standards, die Entlastung der Sozialhilfebehörden der Gemeinden und die Reduktion des administrativen Aufwands für das Frauenhaus. Sie stellt fest, dass die bisher im Gesetzestitel genannten "ähnlichen Institutionen" im Vernehmlassungstext nicht mehr genannt werden. Tatsache ist jedoch, dass das Frauenhaus zeitweise Frauen in andere Institutionen weiter weisen muss, z.B. wenn es voll belegt ist. Institutionen, welche ähnliche Leistungen wie das Frauenhaus erbringen sollten deshalb in der Vorlage nochmals explizit erwähnt werden. Näheres dazu siehe Ziff. 5.2 sogleich. Die **SVP** ist mit dem Wechsel von einem ex post gewährten defizitorientierten Beitrag hin zu einem im Voraus definierten Betrag an den Betriebsaufwand ebenfalls einverstanden. Sie befürwortet auch das Bestreben, die administrativen Abläufe zu vereinfachen, auch wenn damit eine Einbusse bei der Kostenwahrheit betreffend Opferhilfestellen und Sozialhilfe auf Gemeindeebene verbunden ist. Sie stellt verschiedene Fragen, welche in Ziff. 5.2 erörtert werden.

Vollumfänglich unterstützt und ausdrücklich begrüsst wird die vorgesehene Neuregelung der Finanzierung des Frauenhauses beider Basel zudem durch die Gemeinden **Allschwil, Biel-Benken, Muttenz, Oberwil, Schönenbuch und Therwil**, ebenso von der **Reformierten und Römisch-Katholischen Landeskirche, der Kommission für Gleichstellung von Frau und Mann** sowie von den direktbetroffenen Institutionen: **Stiftungsrat Frauenhaus beider Basel** und **Beratungsstelle Opferhilfe beider Basel**. Auf diverse weiterführende Anregungen und Bemerkungen zur Vorlage wird weiter unten näher eingegangen.

Das **Kantonsgeschicht**, der **Verband Basellandschaftlicher Gemeinden** sowie die angefragten **Wirtschaftsverbände** beider Basel verzichteten auf eine Stellungnahme. Fünfzehn der der angefragten Gemeinden schliessen sich dem Verzicht des Gemeindeverbandes an. Die Gemeinde **Bennwil** lehnt als einzige Adressatin die Vorlage ohne weitere Begründung ab.

Anhang 2 enthält eine Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse.

5.2 Anregungen und Bemerkungen

Die **SP** weist darauf hin, dass im Titel des Frauenhausgesetzes auch "ähnliche Institutionen" genannt werden, vermisst aber deren explizite Erwähnung in der Revisionsvorlage. Dazu ist anzumerken, dass der Begriff "ähnliche Institutionen" in § 5 des Frauenhausgesetzes näher umschrieben wird; dieser Paragraph hatte erst im Zuge der Parlamentsdiskussion 1987 Eingang ins Frauenhausgesetz gefunden (vgl. dazu Seite 7 der Vorlage). Gemeint sind andere gemeinnützige Institutionen, die Männer mit Kindern (§5 Abs. 1) bzw. die vergewaltigte Frauen (Abs. 2) notfallmässig betreuen. Entsprechende Institutionen sind bisher hypothetisch geblieben.

Die **SVP** stellt fest, dass die staatlichen Delegierten im Stiftungsrat des Frauenhauses kein Stimmrecht haben und bittet um Mitteilung, was gegen ein Stimmrecht spricht. Da es sich um einen Einsitz in eine privatrechtliche Stiftung handelt, setzt das Stimmrecht die Wahl als Stiftungsrätin voraus. Die Delegation erfolgt jedoch durch den Regierungsrat als Wahlbehörde. Die weiteren von der **SVP** gestellten Fragen sind teilweise in der Vorlage bereits beantwortet oder aber im Rahmen der Überarbeitung der Vorlage berücksichtigt worden.

Die Vorlage zur Teilrevision des Frauenhausgesetzes stiess in der Vernehmlassung bei allen Parteien auf eine positive Resonanz. Vollumfänglich unterstützt und ausdrücklich begrüsst wird die vorgesehene Neuregelung der Finanzierung des Frauenhauses beider Basel durch die Gemeinden Allschwil, Biel-Benken, Muttenz, Oberwil, Schönenbuch und Therwil, ebenso von der Reformierten und Römisch-Katholischen Kirche, der Kommission für Gleichstellung von Frau und Mann sowie von den direktbetroffenen Institutionen: Stiftungsrat Frauenhaus beider Basel und Beratungsstelle Opferhilfe beider Basel. Auf diverse weiterführende Anregungen und Bemerkungen zur Vorlage wird weiter unten näher eingegangen.

Das Kantonsgericht, der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden sowie die angefragten Wirtschaftsverbände beider Basel verzichteten auf eine Stellungnahme. Fünfzehn der angefragten Gemeinden schliessen sich dem Verzicht des Gemeindeverbandes an. Die Gemeinde Bännwil lehnt als einzige Adressatin die Vorlage ohne weitere Begründung ab.

Anhang 2 enthält eine Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse.

5.1 Anregungen und Bemerkungen

Die **SP** weist darauf hin, dass im Titel des Frauenhausgesetzes auch "ähnliche Institutionen" genannt werden, vermisst aber deren explizite Erwähnung in der Revisionsvorlage. Dazu ist anzumerken, dass der Begriff "ähnliche Institutionen" in § 5 des Frauenhausgesetzes näher umschrieben wird; dieser Paragraph hatte erst im Zuge der Parlamentsdiskussion 1987 Eingang ins Frauenhausgesetz gefunden (vgl. dazu Seite 7 der Vorlage). Gemeint sind andere gemeinnützige Institutionen, die Männer mit Kindern (§ 5 Abs. 1) bzw. die vergewaltigte Frauen (Abs. 2) notfallmässig betreuen. Entsprechende Institutionen sind bisher hypothetisch geblieben.

Die **SVP** stellt fest, dass die staatlichen Delegierten im Stiftungsrat des Frauenhauses kein Stimmrecht haben und bittet um Mitteilung, was gegen ein Stimmrecht spricht. Da es sich um einen Einsitz in eine privatrechtliche Stiftung handelt, setzt das Stimmrecht die Wahl als Stiftungsrätin voraus. Die Delegation erfolgt jedoch durch den Regierungsrat als Wahlbehörde.

Weiter stellt die **SVP** eine Reihe von wichtigen Fragen, deren Beantwortung teilweise in der Vorlage zu finden ist (u.a. im Kapitel 3.3. betr. eingerechneter "Sicherheitsmarge" im Pauschalbeitrag) oder im Rahmen der Überarbeitung der Vorlage berücksichtigt worden sind (u.a. die Einfügung der Belegungszahlen 2009). Die Frage nach der Notwendigkeit der Aufstockung des Stiftungskapitals konnte die Arbeitsgruppe verneinen, da die Stiftung Frauenhaus beider Basel nach dem Verkauf der früheren Liegenschaft des Frauenhauses über genügend Stiftungskapital verfügt, um Unterhalt und Amortisation der neuen Liegenschaft langfristig sichern zu können. Kommt hinzu, dass die Stiftung zusätzlich zu den Zuwendungen der Kantone weitere Erträge aus Spenden, Drittmieten und ausserkantonalen Beiträgen realisiert.

Die **Gemeinde Oberwil** regt in Bezug auf § 3 Abs. 2 des Frauenhausgesetzes an, die Ausrichtung des Betriebs auf eine 100%ige Auslastung zu prüfen. Dazu ist anzumerken, dass die in § 3 Abs.2 Frauenhausgesetz festgehaltene Umrechnung auf 100% nicht auf die Auslastung zielt. Vielmehr ist die Umrechnung von der Absicht getragen, dass die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt alle bestehenden Plätze im Frauenhaus sichern wollen.

Die **Stiftung Frauenhaus beider Basel** weist darauf hin, dass die Berechnung der Kantonsbeiträge von CHF 850'000 an das prognostizierte Defizit sich auf einige Hypothesen und Unsicherheiten stütze und dass diese Beiträge aus ihrer Sicht eher knapp bemessen seien. Wie

in der Vorlage ausgeführt, wurden die nicht gesicherten Annahmen bei der Festsetzung der Beitragshöhe angemessen berücksichtigt (Vgl. Ziff. 3.3, zweiter Abschnitt). Sodann wurden alle Hinweise auf faktische Präzisierungen in der Vorlage berücksichtigt.

Die **Beratungsstelle Opferhilfe beider Basel** macht auf die notwendige Schnittstellenklärung zwischen Frauenhaus und Opferberatungsstelle aufmerksam, insbesondere auch in der Zusammenarbeit betreffend Nachbetreuung sowie der Koordination von Unkostenbeiträgen an den Frauenhausaufenthalt mit den Opferhilfe-Leistungen. Der Vorschlag, eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen der beiden involvierten Institutionen und der Kantone zu bilden, wird von den zuständigen kantonalen Stellen aufgenommen und soll noch vor den Sommerferien 2010 umgesetzt werden.

6 ERLÄUTERUNG DER REVIDIERTEN GESETZESBESTIMMUNG

Die allgemeine Ausrichtung des Gesetzes - wie sie im Titel zum Ausdruck kommt - auf Frauenhäuser und ähnliche Institutionen wird beibehalten. Vgl. dazu auch die Synopse in Beilage.

6.1 § 1 Abs. 1 und 2 FG

Neu werden nicht mehr Beiträge ans Betriebsdefizit anerkannter Frauenhäuser in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt geleistet, sondern ein Beitrag an den Betriebsaufwand der anerkannten Institution. Entsprechend muss § 1 wie folgt abgeändert werden:

" § 1 Grundsatz

Der Kanton gewährt anerkannten Frauenhäusern in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt Beiträge an **den Betriebsaufwand** nach Massgabe der Belegung durch Kantonseinwohnerinnen und deren Kinder. "

6.2 § 3 Abs. 1 und 2 FG

Abs. 1 von § 3 nimmt die vorgesehene gemeinsame Finanzierung mit dem Kanton Basel-Stadt auf, welche von beiden Kantonen zusammen mit der Trägerschaft des Frauenhauses in Basel im Rahmen eines Leistungsvertrags festgelegt werden soll. Für die Beitragshöhe ist also nicht länger das jährliche Betriebsdefizit der Institution massgebend, sondern gestützt auf das konsolidierte Budget von Stiftung und Betrieb wird der Beitrag der beiden Basel an

den Betriebsaufwand im Rahmen eines Leistungsvertrags festgelegt. Mit dem Leistungsvertrag erhält der Kanton mehr Einflussmöglichkeiten, als bisher über die Defizitdeckung möglich waren.

6.2.1 Beitragshöhe (§ 3 FG)

¹ Die Höhe des Beitrages **an das Frauenhaus in Basel richtet sich nach dem Betriebsergebnis gemäss konsolidiertem Budget¹⁴ und wird gemeinsam mit dem Kanton Basel-Stadt in einem Leistungsvertrag für eine bestimmte Vertragsdauer festgelegt."**

Im zweiten Absatz wird der interkantonale Finanzierungsschlüssel für den Pauschalbeitrag der beiden Basel an das Frauenhaus definiert. Die Mitwirkung der Kantone bei der Finanzplanung der Trägerschaft im Rahmen des Budgets sichert den Eigenleistungsanteil der Institution. Gleichzeitig bewirkt der partnerschaftliche Leistungsvertrag für die Leistungsempfängerin ebenfalls eine Optimierung: die Kantonsbeiträge werden in einer Vereinbarung mit entsprechend einheitlicher Abrechnung geregelt und die Zusicherung eines Pauschalbeitrags verbessert den finanziellen Spielraum für die Trägerschaft. Der neue Absatz lautet:

² **Der Pauschalbeitrag des Kantons Basel-Landschaft und des Kantons Basel-Stadt wird im Innenverhältnis wie folgt aufgeteilt: prozentualer Anteil der durchschnittlichen Belegung pro Kanton für die der Vertragsdauer entsprechende vorgängige Periode umgerechnet auf 100%.**

Die bestehende Regelung zur Beitragshöhe delegiert die Festlegung der Kriterien für die Ermittlung des massgebenden Betriebsdefizits an den Regierungsrat und damit auf die Verordnungsebene. Der Regierungsrat bleibt - unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Partnerkantons und der Genehmigung des Budgets durch die Kantonsparlamente - weiterhin zuständig für die Festlegung der Beitragshöhe, indem der Regierungsrat Vertragspartei des Leistungsvertrags ist. Diese Aufgabe nimmt der Regierungsrat wie bereits ausgeführt auch in anderen Fällen der kantonalen Beitragsgewährung an private Organisationen bereits wahr, als ähnliches partnerschaftliches Geschäft ist der Subventionsvertrag mit der Opferhilfe bei der Basel zu nennen.

¹³ vgl. den Verordnungsentwurf §2 Abs.2 in der Synopse

6.3 § 4 FG

Seit dem 1. April 2000 ist die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion, heute Sicherheitsdirektion, für den Vollzug des Frauenhausgesetzes zuständig¹⁵. Dies ist in der Fussnote zu § 4 zu vermerken. Neu wird die Sicherheitsdirektion in Bezug auf die Festlegung der kantonalen Beiträge zusätzlich Antrag stellen an den Regierungsrat. Die Direktion wirkt mit bei der Erarbeitung des Leistungsvertrags und legt dem Regierungsrat den Vertragsentwurf als partnerschaftliches Geschäft zum Entscheid vor.

7 PERSONELLE UND FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Der Arbeitsaufwand, welcher durch die Gesetzesänderungen entsteht, kann von der Sicherheitsdirektion im Rahmen der bestehenden Infrastruktur und personellen Ressourcen im Generalsekretariat bewältigt werden.

Die finanziellen Auswirkungen wurden bereits beschrieben. Ausgangspunkt für die Arbeitsgruppe zum neuen Finanzierungsmodell waren die ausgewiesenen Mehrkosten des Frauenhauses von rund CHF 185'000.-- ab 2009 gewesen. Mit dem neuen Modell gehen davon ca. CHF 70'000.-- zulasten der beiden Basler Kantone. Restliche Mehrkosten gehen zulasten der Trägerschaft.

Zusammenfassend ist gegenüber dem Vergleichsjahr 2008 nicht mit Mehrausgaben zu rechnen. Der nach neuem Modell berechnete Beitrag von CHF 408'000.-- entspricht in etwa dem Betriebsbeitrag 2008 ans Frauenhaus (CHF 410'000.--; BL-Anteil an der Belegung lag im 2008 bei 52%). Die sogenannten Drittkosten der Opferhilfe, die bisher zusätzlich zum Kostgeld für das Frauenhaus gesprochen wurden (Stand 2008: ca. CHF 34'000.--) sind im bestehenden Opferhilfebudget enthalten und werden neu als Teil des Pauschalbetrags des Kantons ausbezahlt werden. Ab Umsetzung des neuen Finanzierungsmodells werden die Gemeinden bei der Sozialhilfe jährlich um rund CHF 14'000.-- (Stand 2008) entlastet werden gemäss Grafik unter Ziffer 3.2. und Zusammenstellung unter Sozialhilfe BL im Anhang 1. Der erforderliche Kantonsbeitrag ans Frauenhaus ist im Budget 2011 zu budgetieren.

¹⁴§ 1 der Verordnung zum Frauenhausgesetz in der Fassung vom 21. März 2000, in Kraft seit 1. April 2000, GS 29.629, SGS 856

8 ANTRAG

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die Änderung des Frauenhausgesetzes gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 4. Mai 2010

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:
Wüthrich

der Landschreiber:
Mundchin

Beilagen: Gesetzesentwurf

Synopse

Anhang 1 Kostgelder alt/neu

Anhang 2 Übersicht Vernehmlassung

Gesetz über Beiträge an Frauenhäuser und ähnliche Institutionen (Frauenhausgesetz)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Frauenhausgesetz vom 21. März 1988¹ wird wie folgt geändert:

§ 1 Grundsatz

Der Kanton gewährt anerkannten Frauenhäusern in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt Beiträge an den Betriebsaufwand nach Massgabe der Belegung durch Kantonseinwohnerinnen und deren Kinder.

§ 3 Beitragshöhe

¹ Die Höhe des Beitrags an das Frauenhaus in Basel richtet sich nach dem Betriebsergebnis gemäss konsolidiertem Budget und wird zusammen mit dem Kanton Basel-Stadt in einem Leistungsvertrag für eine bestimmte Vertragsdauer festgelegt.

² Der Pauschalbeitrag des Kantons Basel-Landschaft und des Kantons Basel-Stadt wird im Innenverhältnis wie folgt aufgeteilt: prozentualer Anteil der durchschnittlichen Belegung pro Kanton für die der Vertragsdauer entsprechende vorgängige Periode umgerechnet auf 100%.

§ 4 Vollzug

Die zuständige Direktion² verfügt die Anerkennung, gegebenenfalls deren Widerruf, ernennt die Vertreterin des Kantons, stellt Antrag an den Regierungsrat und vollzieht die Beitragsleistung.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

¹ SGS 856, GS 29.629, in Kraft seit 1. Januar 1989

² Sicherheitsdirektion

Teilrevision Frauenhausgesetz

Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Rechts

§	bisher	§	neu	Erläuterungen & Bemerkungen
	Gesetz über Beiträge an Frauenhäuser und ähnliche Institutionen (Frauenhausgesetz) vom 21. März 1988¹		Gesetz über Beiträge an Frauenhäuser und ähnliche Institutionen (Frauenhausgesetz)	
§ 1 Grundsatz	Der Kanton gewährt anerkannten Frauenhäusern in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt Beiträge an das Betriebsdefizit nach Massgabe der Belegung durch Kantonseinwohnerinnen und deren Kinder.	§ 1 Grundsatz	¹ Der Kanton gewährt anerkannten Frauenhäusern in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt Beiträge an den Betriebsaufwand nach Massgabe der Belegung durch die Kantonseinwohnerinnen und deren Kinder.	Beiträge werden nicht mehr im Nachhinein ans Betriebsdefizit gewährt, sondern im voraus als Beitrag an den Betriebsaufwand. Dies verbessert die Steuerung der Kosten des Frauenhauses für den Kanton.
§ 2 Anerkennung	Ein Frauenhaus wird anerkannt: a. wenn es einem offensichtlichen Bedürfnis entspricht und eine vertretbare Grösse hat; b. wenn es allen Frauen des Kantons offen steht; c. wenn seine Trägerschaft konfessionell und politisch neutral ist; d. wenn der Kanton im entscheidenden Organ der Trägerschaft vertreten ist; e. wenn eine Kostgeldbeteiligung verlangt wird.	§ 2 Anerkennung	keine Änderung	
§ 3 Beitragshöhe	¹ Die Höhe des Beitrages beträgt 90% des auf die Kantonseinwohnerinnen und deren Kinder entfallende Betriebsdefizites. ² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Ermittlung des massgebenden Betriebsdefizites und des zu erhebenden Kostgeldes. ³ Der Kanton leistet Akkordzahlungen.	§ 3 Beitragshöhe	¹ Die Höhe des Beitrages an das Frauenhaus in Basel richtet sich nach dem Betriebsergebnis gemäss konsolidiertem Budget und wird gemeinsam mit dem Kanton Basel-Stadt in einem Leistungsvertrag für eine bestimmte Vertragsdauer festgelegt. ² Der Pauschalbeitrag des Kantons Basel-Landschaft und des Kantons Basel-Stadt wird im Innenverhältnis wie folgt aufgeteilt: prozentualer Anteil der durchschnittlichen Belegung pro Kanton für die der Vertragsdauer entsprechende vorgängige Periode umgerechnet auf 100% .	Neu wird an das Leistungsangebot des Frauenhauses angeknüpft d.h. die Partnerkantonen tätigen gemeinsam einen Leistungseinkauf. Die nutzungsbezogene Verteilung der Kosten sowie die Umrechnung der prozentualen Anteile auf 100% entspricht den Standards BL/BS .
§ 4 Vollzug	Die zuständige Direktion ² verfügt die Anerkennung, gegebenenfalls deren Widerruf, ernennt die Vertreterin des Kantons und vollzieht die Beitragsleistung.	§ 4 Vollzug	Die zuständige Direktion³ verfügt die Anerkennung, gegebenenfalls deren Widerruf, ernennt die Vertreterin des Kantons, stellt Antrag an den Regierungsrat und vollzieht die Beitragsleistung.	Das Frauenhaus gehört zum Geschäftsbereich der Sicherheitsdirektion. Daraus folgt, dass die Sicherheitsdirektion den Leistungsvertrag zuhanden des Regierungsrats vorbereitet und Antrag stellt. Vertragspartei ist der Regierungsrat.

¹ SGS 856, GS 29.629, in Kraft seit 1. Januar 1989

² Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion sowie Finanz- und Kirchendirektion, vgl. § 1 der Verordnung vom 12. Juli 1988 zum Frauenhausgesetz, GS 29.651, SGS 856.11

³ **Sicherheitsdirektion**

Teilrevision Frauenhausgesetz

§ 5 Andere gemeinnützige Institutionen	¹ Der Kanton kann Beiträge an gemeinnützige Institutionen ausrichten, die Männer mit Kindern betreuen, welche von der Ehefrau beziehungsweise der Mutter verlassen worden sind. ² Der Kanton kann Beiträge an gemeinnützige Institutionen ausrichten, die sich notfallmässig vergewaltigter Frauen annehmen.	§ 5 Andere gemeinnützige Institutionen	Keine Änderung	
§ 6 Inkrafttreten	Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten ⁴ dieses Gesetzes.	§ 6 Inkrafttreten	Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten ⁵ dieses Gesetzes.	

⁴ Durch RRB vom 21. Juni 1988 auf den 1. Januar 1989 in Kraft gesetzt.

⁵ Durch RRB vom auf den in Kraft gesetzt.

Teilrevision Frauenhausgesetz

§	bisher	§	neu	Erläuterungen & Bemerkungen
	Verordnung zum Frauenhausgesetz vom 12. Juli 1988 ⁶		Entwurf Verordnung zum Frauenhausgesetz vom	
§ 1 ⁷ Vollzug	Der Vollzug des Frauenhausgesetzes vom 21. März 1988 ⁸ obliegt der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion.	§ 1 Vollzug	Der Vollzug des Frauenhausgesetzes vom obliegt der Sicherheitsdirektion .	Formale Änderung: neu heisst die Direktion Sicherheitsdirektion
§ 2 Massgebendes Betriebsdefizit	¹ Als Betriebsaufwand gelten die tatsächlichen Kosten, die durch eine wirtschaftliche Führung gerechtfertigt sind. Sie umfassen die Personal- und Sachkosten. ² Die Aufwendungen für Unterhalts- und Reparaturarbeiten sind in ihrer tatsächlichen Höhe anrechenbar. ³ Zinsen und Abschreibungen werden im Rahmen der Richtlinien, die für die Betriebsbeiträge der eidgenössischen Invalidenversicherung an Eingliederungsstätten für Invalide gelten, berücksichtigt.	§ 2 Massgebendes Betriebsergebnis	¹ Keine Änderung ² Basis für die Bestimmung des kantonalen Pauschalbeitrags bildet das Betriebsergebnis des konsolidierten Budgets für Betrieb und Trägerschaft des Frauenhauses.	Es liegen erstmals konsolidierte Zahlen für das Frauenhaus in Basel vor. Diese bilden eine wichtige Voraussetzung, um angemessene Eigenleistungen und Spenden beurteilen und sichern zu können.
§ 3 ⁹ Kostgeldbeteiligung	Die Höhe des zu verlangenden Kostgeldes hat zu betragen: a. 44 Fr. für die Frau; b. 19 Fr. für jedes Kind.	§ 3 Kostgeldbeteiligung	Fällt weg	Diese Bestimmung fällt ganz weg, da für Baselbieterinnen und ihre Kinder kein Kostgeld mehr erhoben wird. Die Unkostenbeiträge ans Frauenhaus von nicht sozialhilfeabhängigen Frauen sowie die Höhe des Kostgeldes für ausserkantonale Aufenthalterinnen und ihre Kinder werden wie bisher vom Frauenhaus selbst festgelegt nach Absprache mit dem Kanton.
§ 4 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.	§ 4 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am in Kraft.	

⁶ SGS 856.11, GS 29.650, , in Kraft seit 1. Januar 1989

⁷ Fassung vom 21. März 2000 (GS 33.1183), in Kraft seit 1. April 2000

⁸ GS 29.629, SGS 856

⁹ Fassung vom 21. März 2000 (GS 33.1183), in Kraft seit 1. April 2000

Anhang Kostgelder alt/neu

Frauenhaus beider Basel; Erfolgsrechnung 2008 und Budget 2009 und Budget neues Modell (nM)

Konti	Bezeichnung Einnahme	Rechnung 2008	Budget 2009	Budget nM	Bemerkungen zu den Positionen
3401	Leistungen BS gemäss Opferhilfegesetz	14'336.00	23'000.00	0.00	Beitrag Opferhilfe (OH) Basel-Stadt; OH-Beitrag würde nach neuem Modell ab 2011 wegfallen bzw. wäre im Beitrag der Kantone enthalten.
	Sozialhilfe BS	13'582.00	10'300.00	0.00	Beitrag Sozialhilfe (SH) Basel-Stadt würde nach neuem Modell ab 2011 wegfallen bzw. wäre im Beitrag der Kantone enthalten.
	Selbstzahlerinnen	1'465.75	5'750.00	3'150.00	Frauen aus BS, welche einen Anteil an ihrem Aufenthalt selbst zahlen.
	Kostgelder Basel-Stadt	29'383.75	39'050.00	3'150.00	Total Kostgelder BS
3402	Leistungen BL gemäss Opferhilfegesetz	33'520.85	19'000.00	0.00	Beitrag Opferhilfe (OH) Basel-Landschaft; OH-Beitrag würde nach neuem Modell ab 2011 wegfallen bzw. wäre in den Beiträgen der Kantone enthalten.
	Sozialhilfe BL (Gemeinden)	13'582.00	10'300.00	0.00	Beitrag Sozialhilfe (SH) Basel-Landschaft würde nach neuem Modell ab 2011 wegfallen bzw. wäre im Beitrag der Kantone enthalten. Dabei werden Gemeinden um diesen Betrag entlastet.
	Selbstzahlerinnen	3'071.15	4'750.00	3'150.00	Frauen aus BL, welche einen Anteil an ihrem Aufenthalt selbst zahlen.
	Kostgelder Basel-Landschaft	50'174.00	34'050.00	3'150.00	Total Kostgelder BL
	Leistungen andere Kte. gemäss Opferhilfegesetz	54'450.00	44'700.00	77'400.00	Beitrag Opferhilfe anderer Kantone für ausserkantonale Frauen und deren Kinder.
	Sozialhilfe (Ausserkantonale)	38'730.00			Im 2008 war ein "Ausnahmefall" bei welchem die Sozialhilfe einer Gemeinde eines anderen Kantons als BL oder BS das Kostgeld über einen längeren Zeitraum bezahlte (fällt 09 und 10 weg).
3403	Selbstzahlerinnen	0.00		700.00	Es wurde per 2011 ein Betrag für Unkostenbeiträge von selbstzahlenden/nicht sozialhilfeabhängigen Frauen budgetiert.
	Kostgelder Ausserkantonale	93'180.00	44'700.00	78'100.00	Kostgelder für ausserkantonale Frauen und deren Kinder. Ab 2011 sollen die Tagsätze so angesetzt werden, dass 85% der Vollkosten gedeckt werden können.
340	Kostgelder	172'737.75	117'800.00	84'400.00	Total Kostgelder

Anhang Kostgelder alt/neu

	Opferhilfe	14'103.60	10'000.00	3'700.00	
	Sozialhilfe	14'751.40	10'000.00	0.00	
	Selbstzahlerinnen				
3403	Taschengeld u. Auslagen	28'855.00	20'000.00	3'700.00	
	Opferhilfe	4'927.25	5'000.00	650.00	
	Soz.Hilfe	1'283.75	1'000.00	0.00	
	Selbstzahlerinnen	0.00			
3404	Übersetzungen	6'211.00	6'000.00	650.00	
342	Bezahlte Direktkosten	35'066.00	26'000.00	4'350.00	
34	Dienstleistungsertrag	207'803.75	143'800.00	88'750.00	
	Beitrag Basel-Stadt (BS)	413'000.00	413'000.00	pm	Beitrag Basel-Stadt an Pauschale Frauenhaus gemäss Vertrag; ab 2011 neuer Schlüssel aufgrund der prozentualen Belegung BL/BS;
	Beitrag Basel-Landschaft (BL)	410'135.00	300'000.00	pm	Beitrag Basel-Landschaft an Pauschale Frauenhaus gemäss Vertrag; ab 2011 neuer Schlüssel aufgrund der prozentualen Belegung BL/BS;
					Ab 2011 rechnet das Frauenhaus mit Gesamtsubventionen beider Kantone von CHF 850'000. Die Verteilung richtet sich nach der Belegung pro Kanton der letzten 4 Jahre (2006-2009) und soll im Vertrag für jeweils 4 Jahre festgelegt werden.
35	Subventionen	823'135.00	713'000.00	0.00	

Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse betr. Teilrevision des Gesetzes über Beiträge an Frauenhäuser und ähnliche Institutionen (Frauenhausgesetz)

VN-Teilnehmer	Zustimmung	Verzicht	Ablehnung	Kommentar
Total:	21	19	1	
Stiftung Frauenhaus beider Basel:	1	0	0	
Opferhilfe beider Basel:	1	0	0	
Kantonale Behörden:	5	3	0	
Gemeinden:	6	14	1	
Politische Parteien:	6	0	0	
Wirtschaftsverbände:	0	2	0	
Kirchen:	2	0	0	
Frauenhaus				
Stiftung Frauenhaus beider Basel	Zustimmung			Der Entwurf wird grundsätzlich unterstützt. Das vorgeschlagene neue Finanzierungsmodell wird als gute Lösung angesehen. Gegenüber dem bisherigen Modell bietet es eine grössere finanzielle Planbarkeit und Sicherheit für den Frauenhausbetrieb. Den für das Finanzierungsmodell und die Berechnung der Subventionsbeiträge für die Jahre 2011 bis 2013 herangezogenen Zahlen (konsolidierte Rechnung 2008 und Budgets 2009 bis 2010) liegen noch viele Unsicherheiten und Hypothesen zugrunde. Der jährliche Beitrag der beiden Kantone von insgesamt CHF 850'000 an das prognostizierte Betriebsdefizit ist daher eher knapp berechnet. Aus betrieblicher Sicht entlastet das neue Finanzierungsmodell den administrativen Teil der Klientinnen-Arbeit im Frauenhaus sowie die aufwendige Rechnungsstellung. Das Frauenhaus kann sich somit stärker seiner Kernaufgabe widmen. Da durch den Wegfall der Anträge für Kostgeld in Zukunft kein Controlling mehr erfolgt, sollte ein solches von den beteiligten Kantonen in Zusammenarbeit mit dem Frauenhaus aufgebaut werden. Diverse Präzisierungen zum Frauenhaus sind in der Vorlage zu berücksichtigen.
Opferhilfe				
Opferhilfe beider Basel	Zustimmung			Der Entwurf wird grundsätzlich unterstützt. Die Schnittstellen zwischen dem Frauenhaus und der Beratungsstelle Opferhilfe im Bereich der Nachbetreuung von Frauen müssen noch geklärt werden. Bezüglich der zu definierenden neuen Ablaufprozesse für die Zusammenarbeit wird die Bildung einer Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen der involvierten Stellen und der Kantone vorgeschlagen. Bei der Erarbeitung der künftigen Ablaufprozesse ist einerseits auf effiziente Prozesse zu achten, andererseits sind die gesetzlichen Vorgaben der Opferhilfe sowie die Interessen und Bedürfnisse der betroffenen Frauen zentral. Die ersten 14 Tage im Frauenhaus und in anderen Notunterkünften werden nach Opferhilfegesetz vollumfänglich von der Opferhilfe getragen; es ist auch zukünftig die Gleichbehandlung der Klientinnen in Notunterkünften sicherzustellen.
Kantonale Behörden				
Bau- und Umweltschutzdirektion	Zustimmung			Der Entwurf wird unterstützt. Das Abstellen auf das Verursacherprinzip für den Kostenteiler mit Basel-Stadt und einen Leistungsvertrag als Basis für Beiträge anstelle einer Defizitübernahme wird als sinnvoll betrachtet. Im Vollzug wird darauf zu achten sein, dass das konsolidierte Budget als Basis der Beitragshöhe im Leistungsvertrag einem adäquaten Kostencontrolling unterstellt wird.
Bildungs- Kultur- und Sportdirektion		Verzicht		Aufgrund fehlender Betroffenheit wird auf eine Stellungnahme verzichtet.
Finanz- und Kirchendirektion	Zustimmung			Der Entwurf wird unterstützt; ebenfalls von der Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann. Die Vorlage berücksichtigt die erforderlichen finanzrechtlichen Aspekte und das gewählte Modell entspricht den Standards der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Die im Rahmen des verwaltungsinternen Mitberichtsverfahrens gestellten Anträge sind ebenfalls berücksichtigt worden.
Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion	Zustimmung			Der Entwurf wird unterstützt. Die Vorlage ist ohne KMU-Relevanz.
Rechtsdienst des Regierungsrates		Verzicht		Verweis auf Ausführungen im verwaltungsinternen Mitberichtsverfahren.
Kantonsgericht Basel-Landschaft		Verzicht		Aufgrund fehlender Betroffenheit wird auf eine Stellungnahme verzichtet.
Kommission Gleichstellung von Frau und Mann	Zustimmung			Der Entwurf wird vollumfänglich unterstützt. Insbesondere wird die partnerschaftliche Ausrichtung der Kostentragung und der umfassende Leistungseinkauf befürwortet. Die Neuregelung der Finanzierung gewährt so mehr Planungssicherheit für das Frauenhaus sowie den Kanton und führt zu einer administrativen Entlastung.
Gemeinden				
Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG)		Verzicht		Aufgrund fehlender Betroffenheit der Gemeinden wird auf eine Stellungnahme verzichtet.
Gemeinde Allschwil	Zustimmung			Der Entwurf wird unterstützt, obwohl kein direkter Einfluss auf die Gemeinden besteht.
Gemeinde Bennwil			Ablehnung	Der Entwurf wird ohne weitere Begründung abgelehnt.
Gemeinde Biel-Benken	Zustimmung			Der Entwurf wird vollumfänglich unterstützt.
Gemeinde Muttenz	Zustimmung			Der Entwurf wird vollumfänglich unterstützt. Die finanzielle Beteiligung wird durch die neue Regelung für beide Seiten überschaubar und planbarer. Zudem wird damit eine unverzichtbare soziale Einrichtung der Region auf ein solideres und finanzielles Fundament gestellt und der zukünftige Betrieb gesichert.
Gemeinde Oberwil	Zustimmung			Der Entwurf wird vollumfänglich unterstützt. Durch den Wechsel zu einer Pauschalabgeltung entfallen administrative Aufwendungen. Für das Frauenhaus besteht eine klare Budgetsituation, welche aufgrund der geplanten Vierjahresperiode auch Planungssicherheit gewährt. Mit der Entflechtung der Kostenträger werden eine bessere Kostentransparenz und Rechtsgleichheit erreicht. In Bezug auf § 3 Abs. 2 des Gesetzes stellt sich die Frage, ob die Umrechnung auf 100% richtig ist. Immerhin lag die durchschnittliche Auslastung bei 65.3% (14 Plätze x 365 Tage = 5'110 mögliche Übernachtungsplätze im Verhältnis zu den 3'335 durchschnittlich genutzten Nächten); bei 17 Plätzen reduziert sich die Auslastung sogar auf 53.8%. Die Frage, ob der ganze Betrieb auf eine 100%-ige Auslastung ausgerichtet sein soll, ist nochmals zu prüfen, denn im akuten Krisenfall sind genügend Kapazitäten notwendig. Die Unterstellung des Vollzugs auf eine Direktion wird begrüsst, da sich bei der Unterstellung unter zwei oder mehrere Direktionen in der Praxis oft Fragen betreffend Verantwortlichkeiten und Schnittstellenproblematiken stellen.

Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse betr. Teilrevision des Gesetzes über Beiträge an Frauenhäuser und ähnliche Institutionen (Frauenhausgesetz)

Gemeinde Schönenbuch	Zustimmung	Der Entwurf wird vollumfänglich unterstützt.
Gemeinde Therwil	Zustimmung	Der Entwurf wird vollumfänglich unterstützt.
Gemeinden Arboldswil, Arlesheim, Birsfelden, Bottmingen, Bretzwil, Ettingen, Gelterkinden, Lausen, Itingen, Nenzlingen, Ormalingen, Pfeffingen, Titterten, Waldenburg, Zwingen	Verzicht	Analog VBLG wird aufgrund fehlender Betroffenheit der Gemeinden auf eine Stellungnahme verzichtet.
Politische Parteien		
CVP	Zustimmung	Der Entwurf wird vollumfänglich unterstützt. Positiv hervorzuheben ist, dass durch den Wechsel zu einem im Voraus definierten Beitrag an den Betriebsaufwand die Planungssicherheit des Frauenhauses gewährleistet wird. Durch das verbesserte Wohn- und Betreuungsangebot erhalten die Frauen und Kinder den heutigen Bedürfnissen entsprechende, qualitativ gute Leistungen. Das Frauenhaus wird durch den Einbezug der Gelder der Opferhilfe und der Sozialhilfe in den gewährten Pauschalbeitrag administrativ entlastet.
EVP	Zustimmung	Der Entwurf wird vollumfänglich unterstützt. Der Wechsel vom ex post gewährten defizitorientierten Beitrag zu einem im Voraus definierten Betrag an den Betriebsaufwand wird begrüsst, da dadurch die Planungssicherheit des Frauenhauses gewährleistet wird. Durch das verbesserte Wohn- und Betreuungsangebot erhalten die Frauen und Kinder qualitativ gute Leistungen. Das Frauenhaus wird durch den Einbezug der Gelder der Opferhilfe und der Sozialhilfe in den gewährten Pauschalbeitrag administrativ entlastet.
FDP	Zustimmung	Der Entwurf wird vollumfänglich unterstützt. Die Neuausrichtung weg von der Defizitgarantie hin zu einem umfassenden Leistungseinkauf auf der Basis des Leistungsauftrags wird begrüsst. Die Neuregelung der Finanzierung auf einem einheitlichen nutzungsbezogenen Verteilschlüssel erlaubt mehr Planungssicherheit für das Frauenhaus wie auch für den Kanton Basel-Landschaft.
Grüne	Zustimmung	Der Entwurf wird vollumfänglich unterstützt. Befürwortet wird insbesondere die Einführung einer partnerschaftlichen Objektfinanzierung anstelle der bisherigen Subjektfinanzierung, was eine gerechte Verteilung der Grundkosten durch die Kantone bewirkt. Das Frauenhaus gewinnt die notwendige Planungssicherheit, da anstelle der bisherigen Defizitfinanzierung die Finanzierung durch einen auf der Basis der Vorjahreskosten errechneten jährlichen Pauschalbeitrag über einen Zeitraum von vier Jahren tritt.
SP	Zustimmung	Der Entwurf wird unterstützt. Positiv scheint die Entlastung der Sozialhilfebehörden der Gemeinden. Begrüssenswert ist auch die Reduktion des administrativen Aufwands für das Frauenhaus. Es wird festgestellt, dass die im Titel genannten ähnlichen Institutionen im Vernehmlassungstext nicht mehr genannt werden. Tatsache ist jedoch, dass das Frauenhaus zeitweise Frauen in andere Institutionen weiter weisen muss, z.B. wenn es voll belegt ist. Institutionen, welche ähnliche Leistungen wie das Frauenhaus erbringen sollten deshalb in der Vorlage nochmals explizit erwähnt werden.
SVP	Zustimmung	Der Entwurf wird grundsätzlich unterstützt. Der Wechsel von einem ex post gewährten defizitorientierten Beitrag hin zu einem im Voraus definierten Betrag an den Betriebsaufwand wird begrüsst. Befürwortet wird auch das Bestreben, die administrativen Abläufe zu vereinfachen, auch wenn damit eine Einbusse bei der Kostenwahrheit betreffend Opferhilfestellen und Sozialhilfe auf Gemeindeebene verbunden ist. <i>Es wird um Mitteilung gebeten, weshalb die beiden Delegierten der bezahlenden Kantone über kein Stimmrecht verfügen. Weitere Fragen: Wenn nun neu Beiträge nicht mehr im Nachhinein ans Beitragsdefizit gewährt werden, wie stellt der Kanton Basel-Landschaft sicher, dass der vereinbarte Pauschalbeitrag auch tatsächlich ausreicht und nicht trotzdem wieder jährlich überschritten wird? Wie gedenkt der Kanton vorzugehen, wenn der Pauschalbeitrag trotzdem nicht ausreicht und überschritten wird? Wird bei ausserkantonaler Belegung von diesen Kantonen ebenfalls eine Kostenbeteiligung verlangt? Falls nein, weshalb nicht? Gibt es neben den nicht budgetierten geplanten Umbauten weitere fest definierte Eigenleistungen der Stiftung Frauenhaus beider Basel? Falls ja, welche? In welcher Höhe kann die Stiftung selbst?</i> <i>Wäre es gegebenenfalls sinnvoll, das Stiftungskapital aufzustocken? Wie hoch ist konkret die Sicherheitsmarge für ungewisse Risiken, welche im Pauschalbeitrag der Kantone eingebaut worden ist? Was geschieht mit dieser Sicherheitsmarge, wenn die ungewissen Risiken nicht eintreten? Wie hoch war die Belastung durch Einwohnerinnen unseres Kantons im Jahr 2009, und welcher konkrete Kostenbeitrag unseres Kantons resultiert schliesslich daraus?</i>
Wirtschaftskammer		
Arbeitgeberverband Basel	Verzicht	Aufgrund fehlender Betroffenheit wird auf eine Stellungnahme verzichtet.
Wirtschaftskammer Baselland	Verzicht	Aufgrund fehlender Betroffenheit wird auf eine Stellungnahme verzichtet.
Kirche		
Reformierte Kirche Baselland	Zustimmung	Der Entwurf wird vollumfänglich unterstützt.
Römisch-katholische Kirche des Kantons Basel-Landschaft	Zustimmung	Der Entwurf wird vollumfänglich unterstützt.